

**Verhinderung der Nutzung des Fußweges entlang  
der Würm zwischen Dorfstraße und Betzenweg  
durch Radfahrer  
(Ziffer 1 des Antrages)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02033 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes Nr. 21 Pasing-Obermenzing am 12.06.2018

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12820**

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom  
02.10.2018**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 12.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Nutzung des Gehweges durch Radfahrer verhindert wird.

Ein Gehweg ist nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) jede öffentliche Verkehrsfläche, die erkennbar dem Fußgängerverkehr dienen soll. Die Beschilderung mit dem Zeichen 239 StVO („Gehweg“) stellt dies im Einzelfall klar, wenn der Weg nicht als Gehweg erkennbar ist. Die Aufstellung des Zeichens 239 StVO ist also nicht der Regelfall, sondern kennzeichnet nur dort explizit einen Gehweg, wo eine Klarstellung notwendig ist.

Ein solches Zeichen 239 StVO ist nördlich des Betzenweges und südlich der Dorfstraße bereits aufgestellt. Anderer als Fußgängerverkehr darf den Gehweg damit nicht benutzen. Es ist also bereits eine eindeutige Beschilderung vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass Radfahrer, die den Gehweg verbotswidrig befahren, dies bewusst tun und sich auch von einem weiteren Verkehrszeichen nicht davon abhalten lassen würden, wobei es sich zudem um eine unzulässige Doppelbeschilderung handeln würde.

Auch die Errichtung von Umlaufsperrn würde das Befahren des Gehweges nicht komplett verhindern können, da die einzelnen Elemente nach den entsprechenden Vorgaben 1,50 m auseinander stehen müssen, um Rollstuhlfahrern, Kinderwagen, aber auch Rad fahrenden Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, welche Gehwege benutzen dürfen, bzw. Rad fahrenden Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, welche Gehwege benutzen müssen und dabei auch von einer erwachsenen Aufsichtsperson begleitet werden dürfen, das Passieren der Umlaufsperrn zu ermöglichen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass der Gehweg bereits jetzt eindeutig beschildert ist und die Nutzung durch Radfahrer auch durch weitere verkehrliche Maßnahmen nicht komplett ausgeschlossen werden kann.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02033 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 12.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III – Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Es ist bereits eine eindeutige Beschilderung vorhanden. Daher ist keine zusätzliche Beschilderung notwendig.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02033 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 12.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**I. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**II. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 24